

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 29. Montags den 21. Julii 1788.

## I Citationes Edictales.

Zufolge Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehls werden alle diejenigen, welche wegen Lieferungen oder sonst an die Casse des Regiments von Jung Wolbeck Forderungen zu haben vermeinen, vorgeladen in 4 Wochen und spätestens bis zum 5ten August d. J. vor den Gerichten gedachten Regiments ihre Ansprüche anzuzeigen und auszufahren, widerignfalls sie damit nicht weiter gehet und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Minden den 5ten July 1788.

Königl. Preuß. von Jung-Wolbeck'sches  
Regiments Gericht.  
v. Klitzing, Wellenbeck,  
Obrist-Lieutenant und Auditeur  
Commandeur.

**Amt Reineberg.** In der Concurs-Sache des von hier entwichenen Empirci Johannes Philippi soll am 30ten July des Morgens 11 Uhr an hiesiger Amtstube eine Erstigkeits- und Verteilungs-Sentenz publiciret werden; zu deren Anshdrung die dabey interessirten Creditores verabladet werden.

**Amt Reineberg.** Auf Nachsuchen des Colont Kleine Wöfelmann oder Lüftung No. 78 Wauerisch, Blasheim und der Gutsherrschaft des Hn. Probsts und Land-

rath v. Korff zu Baghorst werden hierdurch dessen sämtliche Creditores verabladet in Terminis den 25ten Jun. den 16ten Jul. den 6ten August ihre Forderungen anzugeben und sie gehörig zu rechtfertigen, sich auch über die nachgesuchte Zinsfrei Terminliche Salung und dem jährlichen Abgabe-Termin, sonderlich im letzten Termin zu erklären, sonst diejenigen die sich nicht melden werden, von der jetzt vorhandenen Masse abgewiesen werden sollen; auch soll in Absicht der nachgesuchten Wohlthat, dasjenige angenommen werden, was übrige Creditores beschliessen werden.

## Amt Sparenberg Werther.

Da auf Esselmanns Stätte No. 13. Bauerschaft Häger wegen vorhandenen vielen Schulden erforderlich ist, mit den Creditoren zu liquidiren und die Ordnung der Zahlung ins Reine zu bringen; so werden hiemit alle und jede welche Anforderungen haben, mit einer drey monatlichen Frist mithin eins für alle auf den 15. October nach Bielefeld ans Gerichthaus zur Angabe und Nachweisung der Richtigkeit und Priorität ihrer Forderungen mit dem Bedeuten verabladet, daß denjenigen welche sich nicht melden ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden.

## II Sachen, zu verkaufen.

**Minden.** Da der MobiliarNachlaß des verstorbenen Hrn. Regierungs-Rath Asschoff meistbietend gegen baare Bezahlung in grob Courant, am 14. August d. J. und folgenden Tagen verkauft werden soll, vorzüglich aber am 18 August d. J. der Anfang mit Verkauf der Gemälde-Sammlung, worunter Originale von Rubens, Rembrand, Chiari, Le Meure, Ortmar Elger, Schaler, Poulenburg, de Pottere und andere befindlich, gemacht werden wird; so wird solches dem Publico hierdurch bekannt gemacht.

Bei dem Kaufmann Hrn. Hohl, ist eine Partie Schaafwolle vorrätzig, welches dem einländischen Fabrikanten hierdurch bekannt gemacht wird, daß, wenn sie daran Lust haben, sich in 14 Tage zu melden, sonst solche außer Landes versandt werden möchte.

Der Poltzei = Ausrenter Schwager ist willens seine Scheune von der Stelle zu verkaufen; wer darzu Lust hat, kan sich bey demselben melden.

**Gericht Himmelreich.** Da sich in dem Termino zum Verkauf des Pietschmannschen Hauses auf dem Hause Himmelreich keine Liebhaber gefunden; so wird auf anderweiten Befehl einer Hochpreisl. Regierung ein anderweiter Terminus zum Verkauf oder Vermietung dieses freyen Erbpachts-Hauses auf den 23ten August. a. c. angezehet, und die Versicherung ertheilet, daß alsdenn ohnfehlbar dem Bestbietenden der Zuschlag und die Einsetzung in das Haus gegeben werden soll. Laue.

**Rhaden.** Bey dem Kauffman Anton Ludolph Meyersieck in Rhaden sind circa 2000 Pfund recht gute Schaff-Wolle zu haben. Einheimische Liebhaber wollen sich dazu binnen 8 Tagen melden widrigen falls solche außer Landes versandt werden möchte.

**Olbendorf unterm Limberg.**

Bei dem Kaufman Franz Ludwig Meyersieck alhier sind circa 12 bis 1500 Pf. gute Wolle zu haben. Liebhaber wollen sich in Zeit 8 Tagen melden, widrigenfalls solche außer Landes versandt werden.

**Bielefeld.** Bei dem Knochenhauser Meister Lübecking ist Klee-Berg und Sand-Wolle zu verkaufen; wozu sich Kauflustige binnen 17 Tagen einfinden müssen, sonst solche außer Landes versandt werden möchte.

**Berther.** Bei dem Kaufman Benghaus alhier ist Wolle um billigen Preis zu haben. Kauflustige belieben sich bey ihm innerhalb 14 Tagen zu melden.

**Amt Ravensberg.** Da die dem Rectorat in Halle bey der Theilung der Gemeinheiten zugefallene Grundstücke, welche aus einem Anttheile in der Masch, einem dazu gehörigen Aufschuß, und einem Heyde-Theil bestehen, von Sachverständigen auf 47 rthlr. gewürdiget sind, und ungefehr 5 Schfl. Saat betragen, in Termino den 22ten Septbr. öffentlich meistbietend verkauft werden sollen; so werden diejenigen welche besagte bey einander liegende Grundstücke käuflich an sich zu bringen geneigt und fähig seyn mögten, hierdurch eingeladen, gedachten Tages an gewöhnlicher Gerichtis Stelle zu erscheinen, und ihr Geboth zu erdfnen, mit der Nachricht, daß auf etwaige Nachgebote nicht weiter geachtet werden könne.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preußen etc. etc.

Fügen männiglich hierdurch zu wissen: was maßen das in der Stadt Lingen sub Nr. 46. belegene Bohnhaus des Bürgers und Büchsen = Schmidt Joh. Henr. Colde-meier mit dem dahinter befindlichen kleinen Hof-Raum in eine Taze gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 200 Fl. holl. gewürdiget worden, wie

solches aus dem in der Leckenburg Lingen-  
schen Regierungs Registratur und bey dem  
Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen  
Taxations-Schein mit mehreren zu ersehen  
ist. Wann nun gewisse Creditores ab effe-  
ctum iudicati um die Subhastation des ge-  
bachten Hauses allerunterthänigst angehal-  
ten; wir auch diesem Gesuch statt gegeben  
haben; so subhastiren und stellen wir zu je-  
dermanns feilen Kauf obgedachtes Golde-  
meiersche Haus nebst allen derselben Parti-  
cipienzen Recht und Gerechtigkeiten, wie sol-  
ches in der Taxe mit mehreren beschrieben  
mit der taxirten Summe der 200 Fl. holl.  
citiren und laden auch diejenigen, so Be-  
lieben haben möchten, dieses Haus mit Zu-  
behör zu erkaufen, auf den 6ten Junii,  
8. Julii und 9. Aug. a. c. und zwar gegen  
den letzten Termin peremptorie: daß dies-  
ben in den angeetzten Terminis des Mor-  
gens 9 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz  
erscheinen, in Handlung treten, den Kauf  
schließen, oder gewärten sollen, daß im lez-  
ten Termino erwähntes Haus dem Meistbie-  
tenden zugeschlagen werden soll. Uebri-  
gens werden zugleich alle diejenigen, wel-  
che an obgedachtes Goldmeiersche Haus  
ein dingliches Recht ex quocunque Capite  
zu haben vermeynen, hierdurch sub präju-  
dicio vorgeladen, solches a Dato binnen  
12 Wochen präcussivischer Frist, und spä-  
testens in ultimo Termino subhastationis  
den 9ten Aug. a. c. ad Acta anzugeben und  
zu liquidiren, auch in eben diesem Termino  
des Morgens frühe in hiesiger Regierungs-  
Audienz coram Deputato causa Regie-  
rungs-Assessori Schröder zu erscheinen,  
ihre Rechte und Ansprüche rechtlicher Art  
nach zu verficiren, auch in Casu insuffi-  
cientiae mit den Neben-Creditoren super  
prioritate ad Protocollum zu verfahren  
und demnächst rechtliches Erkenntnis und  
locum in dem abzufassenden Prioritäts-  
Urteil zu gewärtigen; diejenigen aber wel-  
che ihre Forderungen und Ansprüche in prä-  
fixo termino liquidationis nicht angeben,

noch selbige gehörig justificiren, haben zu  
erwarten, daß sie damit nicht weiter gehes-  
ret, von dem zu subhastirenden Hause, und  
den daraus aufkommenden Kauf-Geldern  
abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still-  
schweigen auferlegt werden soll. Urkunde  
lich 10. Lingen den 1ten May 1788.

An statt und von wegen 10.

Müller.

**Detmold.** Am 18ten und folgends  
den Tagen künftigen Monats August, sol-  
len auf hiesigem Rathhause die übrigen ver-  
arrestirten Waaren des Galanterie Händ-  
lers Hoeland, bestehend aus 4 Stück sei-  
denen Stoffen von verschiedenen Couleuren.  
32. Stück Taffent auch so, 16. Stück Atlas  
auch so, 10. Stück schwarzen Taffent.  
Allerhand Manschester mit goldenen Flecken,  
wollenen Camlot, weiß Zeug mit floretten  
Strieffen, Nesseluch von verschiedenen Sora-  
ten Englischen Haman, seidene und wollene  
Manns und Frauens Strümpfe, seidene  
Tücher von verschiedenen Farben, seide-  
ne Strumpf-Westen, Englischen weißen  
Sarge de Nette, Manns Hüte, Mägen  
und Pantoffeln, und sonstige zum Galan-  
terie Handel gehörigen Waaren, öffentlich  
verkauft werden. Kauflustige können sich  
alsdann melden und ihren Vortheil suchen.

**Bremen.** Am 29ten dieses soll  
die von America angebrachte Ladung bes-  
stehend in 445 Fässer Toback in Died. Al-  
bers Hause bey St. Martini öffentlich  
denen Meistbietenden verkauft werden, wo  
solche und die Proben davon zu besehen, er-  
theilen die sämtliche Waaren-Mäcker  
nähere Nachricht.

III Sachen, zu verpachten.

**Minden.** In Termino den 24ten  
dieses soll das auf dem Leichhoffe belegene  
ehmalige Capituls-Botenhans, welches  
von allen bürgerlichen Lasten frey ist, ent-  
weder in Zeit- oder Erbpacht ausgehan  
werden. Liebhaber können sich gedachten

Tages Morgens 10 Uhr auf der Capituls-  
stube einfinden.

Da auf vorstehenden Michaelis der adel-  
liche freye, an der Brüderstrasse ge-  
legene v. Lossausche Hof, anderweitig zu  
vermieten, oder auch zu verkaufen stehet;  
so wird solches hiedurch bekandt gemacht,  
und können Liebhaber auf hiesigem Intelli-  
genz-Comtoir, imgleichen bey dem Herrn  
Lieutenant v. Grabowski die nähern Bedin-  
gungen erfahren.

**Friedewalde.** Das neu er-  
baute sehr bequeme Wohnhaus auf dem  
adelichen Guthe Altenburg samt Stallung,  
Gärten und Gemeinheits-Rechten, soll in  
Termino den 28ten dieses Monats dem Best-  
bietenden auf 1 oder mehrere Jahre ver-  
mietet werden, und können sich Liebhabere  
als denn Morgens um 10 Uhr auf dem Gut-  
the Altenburg zu Friedewalde einfinden,  
vorher aber die Pacht-Bedingungen bey  
dem Herrn Justitz-Rath Laue zu Minden  
oder bey dem Verwalter Hrn. Romberg zu  
Petershagen einsehen.

IV Gelder, so auszuleihen.

**Gielen in der Graffschaft  
Tecklenburg.** Die hiesige Kirche  
wird zu Michaeli dieses Jahres 368 rthlr.  
in Golde für landesübliche Zinsen zum Aus-  
leihen vorrätzig haben; wer dieses Capital  
wünscht und hinlängliche Sicherheit bey  
demselben anweisen kann, hat sich bey dem  
Rentanten Kaufmann Hrn. Rudolph Kö-  
nig zu melden.

**Halle im Ravensbergischen.**  
Bey hiesiger Kirchen- und Armen-Casse  
sind 500 rthlr. in Golde gegen gewöhnliche  
Zinsen und hinlängliche Sicherheit zu ver-  
leihen, auch wird zwischen Michaeli und  
Weinachten dieses Jahres noch eine größere  
Summe dergleichen Gelder eingehen, die  
ebensals ausgethan werden sollen; wer

solche zum Theil oder ganz anzuleihen wil-  
lens, wolle sich dieserhalb melden.

V Notification

**Amt Reineberg.** Besage ge-  
richtlichen Kaufcontracts vom heutigen Da-  
to, hat Colonus Niederstuecke No. 5. D.  
Haever an den Leibzüchter Schürman da-  
selbst 4 Morgen 68 Ruten Land auf dem  
Schlage samt dazu gehdrigen Hagen und  
Ortlände verkauft für die Summe von 515  
rthlr. in Golde.

VI Avertissements.

In der Graffschaft Ravensberg sind fol-  
gende Brandschaden zu bezahlen:

1.) im Amte Sparenberg.

1) Dem Gbdecke No. 19. Bauerschaft  
Ummeln 25 rthlr. 2 pf. 2) Dem Colono  
Hagemeister No. 1. Bauersch. Haeger 150  
rthlr. 11 pf. 3) Dem Colono Horstkotte  
No. 43. Bauersch. Schröttinghausen 50  
rthlr. 4 pf. 4) Dem Colono Schröder No.  
6. Bauersch. Dettinghausen 300 rthlr. 1  
ggr. 9 pf.

2.) Im Amte Ravensberg.

5) Für den abgebrannten Kotten des  
Coloni Wortmann No. 83. Bauerschaft  
Osterwehe 75 rthlr. 6 pf.

3.) Im Amte Limberg.

6) Dem Colono Weinken No. 11. Bau-  
erschaft Dsilber 25 rthlr. 2 pf. Summa  
625 rthlr. 3 ggr. 10 pf. Zu derselben Ver-  
streitung sind 7 pf. für jedes Hundert der  
asscurirten Summen erforderlich, welche  
die Einwohner des platten Landes in der  
Graffschaft Ravensberg in 4 Wochen bey  
Vermeidung der Hülfe zu berichtigen ha-  
ben. Sign. Minden den 1ten Julii 1788.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Ma-  
jestät von Preussen ic.

Hapf. v. Hällesheim. v. Bogelsang,  
v. Deutecom.

**Uhlenburg.** Da ein Eiskeller  
allhier angelegt werden soll; so kan derjenige

nige welcher dieses Werk unternehmen und künftigt ausführen will, sich unter 14 Tagen bey mir melden.

Rütgert. Amtmann.

**Amte Lemförde.** Es sind aus hiesiger gemeinen Weide dem Einwohner Gerd Hinrich Steinbrecher zu Stemsborn und dem Commercialant Neddermann zu Dielingen, jedem ein Pferd abhanden gekommen und wahrscheinlich gestohlen worden, indem man erfahren, daß ein Paar ähnliche Pferde auf dem Markt zu Stadthagen verkauft seyn sollen. Ersteres Pferd ist eine Schweißfuchs Stute mit kurzem Schweif und weißen Mänen 4 Jahr alt, über 11 Quartier hoch mit einem Edln vor dem Kopfe, ohngefehr der Größe eines Thalers. Das zweite Pferd hergegen ist eine braune hübsche Stute ohne alles Abzeichen von mittler Größe gleichfalls 4jährig, die besonders daran kenntlich: daß bey dem Wechseln der Zähne auf beyden Seiten solche schief gewachsen. Jedem Orts Obrigkeit, werden daher ersuchet auf obbeschriebene Pferde fleißig zu vigiliren, und wenn was sicheres in Erfahrung davon gebracht wer-

den sollte, dem hiesigen Amte sofort gefällige Nachricht zu ertheilen so abseiten hiesigen Amtes jedesmal erwiedert werden soll.

### VII Steckbrief,

**Amte Lemförde.** Wegen der voran bekannt gemachten aus der Westerbruchs Weide gestohlenen beyden Pferde einer Schweißfuchs und einer braunen Stute fällt nunmehr aller Verdacht auf einen hiesigen Amte-Einwohner Nahmen Johann Rolf Bosse aus Stemsborn, welcher so gleich nach verübter That auf flüchtigen Fuß sich gesetzt. Es ist derselbe 22 bis 23 Jahr alt, mittler Statur, schieren Angesichts, hat röthliche Haare, und ist wie man vernommen bey seiner Entweichung mit einem blauen Rock und Kamisohl, auch weißen linnen Hoofen bekleidet gewesen. Alle Orts Obrigkeiten werden demnach geziemend ersuchet auf vordenannten gefährlichen Menschen fleißig zu achten, im Betretungsfall selbigen sofort arretiren und sogleich Nachricht dem hiesigen Amte zugehen zu lassen, so in ähnlichen Fällen allemahl erwiedert werden soll.

## Von denen Hornkliften der Pferde und deren Heilung.

### Beschluß.

#### §. 15.

Hat ein Pferd zu dünne Wände und ist deswegen dem Fehler der Hornsprünge ausgesetzt, so muß man nicht erlauben, daß die Schmiede solche mit der Hornraspel abfeilen; denn dadurch werden sie nur immer dünner. Sollten aber die Umstände das Feilen bey dem Beschlagen ja erfordern, so darf es nur wenig geschehen. Man kann sich auch hier des Terpentins, so wie §. 14.

beschrieben ist, bedienen, wodurch die Wände nach und nach stärker werden.

#### §. 16.

Wey einer übel geheilten Rehrankheit bleiben gar oft stockende Säfte zurück; diese senken sich sodann nach und nach in den Fuß, verursachen dem sogenannten kleinen Fuß Schmerzen, lösen die fleischichten Theile von dem Huf oder Horn ab, benehmen

demselben seine Nahrung, welches sodann zu allen diesen beschriebenen Mängeln des Hufs, und also auch besonders zu den Hornsprüngen Anlaß giebt. Um diese in die Füße gesunkenen Feuchtigkeiten zu vertilgen, habe ich nie etwas dienlicheres befunden, als den Einschlag, welchen der in der Rosarzneykunst so sehr erfahrene Herr von Sind dagegen anrät; und dieser besteht in 1 Pfund Bohnenmehl, 3 Unzen ol. laurium, und so viel des besten Weingeistes als nöthig ist, einen Teig zu machen. Dieses schlägt man warm in den Huf, so wie ich bey dem spröden Huf von dem Einschlag der Kleyen gesagt habe. Desters habe ich auch, wo ich die Kosten gescheuet, ersterwähnten Kleyeneinschlag, und das Statt des Weingeistes guten Branntwein genommen, welches ebenfalls herrliche Wirkung gethan hat. Hier ist zu merken, daß der Einschlag 5 bis 6 Tage fortgesetzt werden, und jedesmal frisch gekocht, auch bey jedem neuen Einschlag etwas von dem Brey lauwarm über der Krone des Hufes mit einem leinenen Tuch gebunden werden muß. Auf diese Art habe ich den Folgen einer übel behandelten Rehrankheit auch wenn sie schon veraltet war, meistens vorgebeugt, nur alsdenn wenn die Sache so weit gekommen war, daß der ganze Huf sich aufgelsset hatte, war dieses Mittel vergeblich. Wenn aber eine Hornkluft auch hierbey schon vorhanden ist, so wird sie nächst dem Einschlag wie bewußt behandelt.

## S. 17.

Jeder, der mich recht verstanden hat, wird wohl einsehen, daß ein Pferd, welches Hornkläfte hat, so lange stehen muß, bis diese geheilet sind. Freylich da ich be-

haupte, und mit Recht behaupten kann, daß die Hornkläfte niemals oder doch alsdann nur, wenn sie von gar keiner Bedeutung waren, curirt werden sind, wenn das Pferd dabey auch nur im geringsten gebraucht wurde; so sehe ich wohl ein, daß mir von vielen wird eingewendet werden, daß das so lange Stehen ein Pferd steif, rehe und dergleichen machen müsse.

Hier kann ich aus Erfahrung antworten, daß das lange Stehen nicht so schädlich ist, als man gewöhnlich glaubt. Sehr viele Versuche haben mich überzeugt, daß es nichts schadet, wenn man nur folgendes wohl dabey beobachtet. 1) Muß man ein solches Pferd mäßig im Futter erhalten, es bedarf in 24 Stunden nur 9 bis 10 Pfund Heu, und wenig Haber, und dann und wann etwas genetzte Kleyen. 2) Darf ein Pferd, das so lange gestanden hat, nicht gleich nach vollendeter Kur mit einem mal wieder stark zum Arbeiten oder schnellen Laufen angehalten werden, sonst würde ihm diese plötzliche Veränderung natürlicher Weise schaden. Man muß vielmehr ein solches Pferd, nachdem es wieder kurirt ist, täglich oder auch einen Tag um den andern eine halbe Stunde langsam spaziren reiten oder führen, bis es nach und nach wieder das Gehen gewohnt wird. Damit fährt man auf diese Art fort, und steigt immer mehr damit, bis das Pferd seine vorige Arbeit wieder thun kann. Auf gleiche Weise verfährt man mit der Fütterung. Man giebt dem Pferde, so wie es mehr Arbeit thut, auch nach und nach mehr zu fressen, so lange bis es wieder die nemliche Portion Futter bekommt, die ihm gegeben wurde, ehe es die Hornkluft bekam.

## Die Gefahr des Reisens;

eine Anekdote.

Herr Barollet, ein Schweizer von Geburt und angesehenen Kaufmann zu Dartmouth, reifete vor einiger Zeit in Handlungsgeschäften nach Brügge, und wäre beynah, dem Urtheile des Magistrats dieser Stadt zufolge, gerädet worden. Die Anekdote verdient umständlich erzählt zu werden.

Ein gewisser Durand war eines am 22. September 1782. begangenen Meuchelmords überwiesen, und deshalb von dem Magistrat zu Brügge zum Tode verurtheilt; hatte aber das Glück, noch an eben dem Tage, da er hingerichtet werden sollte, zu entweichen. Acht Monat nachher kommt Herr Barollet, wie gesagt, nach Brügge, und weil er unglücklicherweise vergessen hat, sich zu erkundigen, ob nicht in den Niederlanden irgend ein Schelm sey, der ihm ähnlich sehe, so wird er ganz unvermuthet im Verhaft genommen. Man bemächtigt sich seiner im Wirthshause, legt ihn in Fesseln, und schleppt ihn in einen tiefen und finstern Kerker. Barollet ist in Verzweiflung; glaubt doch aber im Ernst, daß er in einigen Tagen seine Freiheit wieder erlangen müsse, wenn er seine Unschuld werde dargethan haben. Indessen kann er seine Geschäfte nicht betreiben, und er vermüthet von ganzem Herzen den Magistrat, dessen Irthum ihm einen beträchtlichen Schaden zu Wege bringen konnte. Dem armen Barollet ahndet nicht, daß er bald andere Ursachen zu klagen, und ganz andere Gefahren zu fürchten haben werde. Der Richter, der eines Tages nichts Besseres zu thun hat, läßt den Gefangenen vor sich kommen, man vernimmt ihn; man beschuldigt ihn eines Meuchelmords; man

bezeichnet ihm den Tag und die Stunde; man liest ihm den Proceß von Wort zu Wort vor, wornach er schon acht Monat zuvor überwiesen worden, und am Ende auch das Urtheil, worin ihm die Todesstrafe zuerkannt war.

Man setze sich einen Augenblick an Herrn Barollets Stelle, bey Anhörung dieser für ihn so neuen Komplimente. Er glaubt schon den Henker zu sehen, der ihn greifen und auf das Schaffot führen will; und diese Idee bringt eine solche Veränderung bey ihm hervor, daß er von seinen Sinnen nicht weiß. Der Richter folgert hieraus sehr weislich, daß die Ueberzeugung des begangenen Verdrechens diese Wirkung hervorbringe. Barollet kommt wieder zu sich selbst, und berruft sich auf seine Unschuld. Aber es war nicht genug, zu protestiren; man mußte beweisen, und man hatte gegen ihn Beweise, welche nicht so leicht unzustossen waren; sie waren zureichend, ihn auf das Schaffot zu bringen, ohne daß man auf seine Vertheidigung zu warten brauchte. Diese Beweise bestanden nemlich darin, daß der Richter, der Gefangenwärter und fünf andre Personen auf das heil. Evangelium schwuren, daß Barollet der nämliche sey, welche unter dem Namen Durand gefangen gewesen, verhöret, und acht Monat zuvor zum Tode verurtheilt worden sey. Auf so zahlreiche und gewisse Zeugnisse wurde Barollet auf der Stelle verurtheilt, am folgenden Tage das Leben zu verlieren.

Wenn die Einbildung schon bey der Todesstrafe jedes Missethätters erschrickt, wie viel muß sie erschrecken, wenn es einen Unschuldigen betrifft?

Ich schilderte gern die Lage eines Mannes in Barolets Fall; allein meine Feder entzieht sich diesem grausamen Gemählde. Es ist leichter, die schrecklichen Bilder, die Unruhe, die Beklemmung des Herzens, die grausame Angst, welche einen Unglückseligen in gleichen Umständen ergreift, zu empfinden, als zu beschreiben. Und indem der Glende, der schrecklichsten Verzweiflung zur Beute, mit Zittern die Minuten zählt, welche den Todesaugenblick beschleunigen: sitzt der betrogene Richter mit seinen Freunden vergnügt beym Abendessen, und schläft ruhig unter dem Schutz des Gesetzes.

Es war um den reisenden Engländer geschehen, wenn nicht Lord Torrington, der sich eben zu Brügge befand, seinen Kredit und die dringendsten Vorstellungen angewandt hätte, um einen Aufschub wegen Vollstreckung des Todesurtheils zu bewirken. Dadurch gedachte er dem Angeklagten Zeit zu gewinnen, die Beweise seiner Unschuld, worauf er sich berufen hatte, aus England kommen zu lassen. Dieser Aufschub wurde mit vieler Mühe bewilligt.

Barollet erhielt die Freyheit, an seine Handlungsgesellschaft zu Yarmouth zu schreiben. Diese übersandte ihm schriftliche Zeugnisse, welche ergaben, daß der Angeklagte gerade zu der Zeit, als das Verbrechen zu Brügge begangen, zu Yarmouth gewesen, und daß er diesen Ort nicht eher verlassen habe, als da er vor einem Monat nach Brügge gereiset sey. Der Richter hatte an diesen Zeugnissen nicht genug, weil sie seiner Meynung nach nicht bewiesen, daß Barollet eben derjenige nicht sey, welcher im Oktober 1782. unter dem Namen Durand wäre verurtheilt worden. Es

kam also noch darauf an, zu beweisen, daß der Gefangene derjenige Mann wahrhaftig sey, der im September 1782. zu Yarmouth gewesen. Lord Torrington erhielt eine anderweitige Frist, binnen welcher diese Gleichheit zu erweisen war.

Der Leser vergesse nicht, daß Barollet, indem er diese neuen Beweisthümer erwartete, und nur erst die Todesstrafe nicht mehr zu fürchten hatte, demungeachtet noch alles Schreckliche des Kerkers erduldetete.

Endlich reiset sein Handlungsgesellschafter, Hr. Gooch, selbst nach Brügge. Er bringt die Bücher mit, welche Barollet vor, während und nach dem verübten Mordmord geführt hat, und worin alle Posten von seiner eigenen Hand sind. Man vergleicht die Schrift des Gefangenen mit diesen Registern; man erkennt dieselbe Hand. Aber auch diese Beweise sind noch nicht genug. Die Richter fragen Herr Gooch: ob er wohl Hr. Barollet unter den übrigen Gefangenen würde bey Licht erkennen können? Gooch betheurt, daß er ihn kennen würde, nicht allein, wenn er ihn sähe, sondern auch, wenn er seine Stimme höre. Man schreitet zu diesem neuen Beweismittel, und es glückt völlig zur Freysprechung des Angeklagten.

Nun, wird man vielleicht glauben, werde Barollet augenblicklich auf freyen Fuß gestellt seyn, Nein. Alles, was der Richter zu Linderung seines Schicksals hat thun können, ist, daß er ihn die Ketten hat abnehmen lassen, weerein er gelegt war. Man hat von dem Brüsseler Hofe erst noch Befehl einholen müssen, ehe der Gefangene in völlige Freyheit gesetzt wurde.